

entsprechend ist, welches verlangt, daß der Finder eines thesaurus auf fremdem Grunde und Boden mit dessen Eigenthümer denselben theile. Ist aber dieß der Fall, so obligirt es in conscientia, und liegt kein Grund vor, erst auf eine gerichtliche Entscheidung zu warten, wie etwa, wenn es lex poenalis wäre, was es nicht ist. Es kann daher unmöglich die Ansicht einiger weniger Theologen, welche gegen die angeführten größten Autoritäten das Gegentheil behaupten, um so weniger probabl genannt werden, wie Bruner S. 554 anzunehmen scheint, als sie an Zahl und Autorität weit unseren genannten Autoritäten nachstehen und auch keine inneren Gründe dafür geltend machen können, daß die Theilung nicht ante judicis sententiam, vom Standpunkte des Gewissens, zu geschehen habe. — Wir bemerken schließlich noch, daß, wenn Lupinus nicht Alles (200 fl.) restituiren könnte, er doch so viel restituiren müsse, als er kann.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

VI. (Versäumnung des Gottesdienstes.) Drei Frauen, Anna, Bertha und Caja, die etwa eine Stunde entfernt vom Pfarrorte wohnen, in welchem nur Einmaliger und zwar Spätgottesdienst gehalten wird, verrichten ihre Osterbeicht bei ihrem Pfarrer. Theils aus ihrem Bekenntniß, theils aus seiner Pfarrkenntniß weiß der Seelsorger, daß sie das 2. Kirchengeboth schlecht erfüllen, und sucht sie zur Erkenntniß ihrer Uebertretung, zur Reue und zum Besserungsvorsatz zu bewegen. Aber jede bringt ihre Entschuldigung vor. Anna sagt, sie sei Gattin eines praktischen Arztes, und habe von ihm den Auftrag, am Sonntag Vormittags, während er selbst den Patienten oder dem Gottesdienst nachgeht, den Parteien die bereiteten Arzneien auszufolgen, was er seiner Dienstmagd nicht anvertraut, und so käme sie das ganze Jahr in keinen Gottesdienst. Bertha muß täglich ihrem pedantischen Manne um 12 Uhr das Mittagsmahl bereithalten, und könne daher nie zum Pfarrgottesdienst kommen, weil sie einen Diensthoten zu halten nicht in der Lage sei. Caja ist

Witwe von 62 Jahren, und wechselt gewöhnlich mit ihrer Magd im Gottesdienste ab; aber wenn schlechtes Wetter ist, schickt sie ihre Magd, wenn auch die Reihe an ihr wäre, und dieß geschieht oft mehrere Wochen nacheinander. Jede gesteht es mehr als Thatfache denn mit eigentlicher Reue, will Aenderung in diesem Punkte nicht versprechen; auch geht jede nur Einmal im Jahre zur hl. Beicht. Daher das Bedenken des Pfarrers: 1. ob ihre Entschuldigungen genügen, 2. ob er ihnen die Lossprechung ertheilen solle?

1. Es ist wahr und klar, daß das Kirchengebot *de audiendo Sacro* ein menschliches Gebot ist, die nähere Determinirung bezüglich des Wie? Wann? Wo? des natürlichen und göttlichen Gebotes der äußern Gottesverehrung; daß es also nicht absolut verpflichtend sei, sondern Ausnahmen zulasse. Daher gilt der Grundsatz: *Lex humana non obligat generatim cum incommodo valde gravi, seu, cum gravi nocumento, per accidens observationi conjuncto* (Gury, Mor. Th. n. 101); ferner: *impotentia moralis excusat ordinarie a praeceptis humanis; ignorantia (error) invincibilis, metus gravis (seu grave incommodum timendum) excusat a lege*, oder wenigstens *minuit culpaе gravitatem* (Müller, Th. mor. I. §. 63, 94). Specieell werden, nach den Moralisten, vom Kirchenbesuche entschuldigt: *Qui custodiunt domos vel greges, qui cibos parare debent, famuli a domino impediti, quibus est periculum gravis indignationis ex parte . . . maritorum, qui ab ecclesia longe distant, etc.* Sie bleiben aber dazu verpflichtet *cum levi suo incommodo*, ferner, daß sie streben, durch Beseitigung der Hindernisse das Messfehren sich zu ermöglichen. — Es ist daher zu untersuchen, ob ein oder mehrere dieser Entschuldigungsgründe bei den drei Frauen vorhanden sind, — ob sie auch wichtig genug und stichhältig sind, — ob nicht das Hinderniß sich beseitigen ließe, z. B. ob sie nicht dem Frühgottesdienste in einer benachbarten Pfarrkirche beiwohnen könnten, — wie ihr Gewissens- oder Gemüthszustand dabei war, (ob bona, dubia, mala

fides) — ob nicht etwa ein error invincibilis obwaltete, z. B. das bedenkenlose Festhalten an der landläufigen Phrase: Herren- dienst (bezw. Männerdienst) geht vor Gottesdienst, oder der unausredbare Wahn, als könnten sie in diesem Falle nicht anders thun. Bei dieser Subsumtion des praktischen Falles unter den theoretischen Grundsatz hat das prudens iudicium confessarii, und theilweise auch des Confitenten, zu walten.

a. Was insbesondere die Anna anbelangt, so ist das „Häushüten“ noch kein genügender Entschuldigungsgrund, da es auch vom Gatten an dienstfreien Tagen und vom Diensthoten abwechselnd geschehen sollte; das Verabfolgen der Medicinen ist ein wichtigerer Grund, und ist die Genauigkeit, ja Mängstlichkeit des Mannes in seinem ärztlichen Berufe zu achten, entschuldigt sie aber nur sicher, wenn wirklich der Mann verhindert und die Magd unzuverlässlich oder unabrichtbar ist. Wenn der Gatte sie ohne hinreichenden Grund von dem Kirchenbesuche abzuhalten sucht, so hat sie gegen seinen Willen das Kirchengebot zu erfüllen, außer sie würde deswegen den heftigen Unwillen oder eine üble Behandlung von Seite ihres Mannes mit Grund befürchten. In diesem Falle soll sie aber durch einnehmende Liebe und Freundlichkeit, durch geeignete Vorstellungen und Bitten ihren eigensinnigen Mann dahin zu bringen suchen, daß er von seinem Begehren abstehe. Das wird wohl wirken; wenn nicht, so möge sie, wenn es thunlich ist, auf heimliche Weise ohne Wissen des Gatten die Pflicht eines katholischen Christen erfüllen.

Fast dasselbe gilt von der Bertha. Weil aber der Grund ihres Mannes minder triftig ist als im vorigen Falle, wo die charitas erga aegrotos mit in's Gewicht fällt, so muß sie um so dringlicher den Gatten zu bewegen suchen, um Gottes und des Seelenheiles willen ihr kein Hinderniß in den Weg zu legen in der Beobachtung des Kirchengebotes, und das leve incommodum einer späteren Mahlzeit u. dgl. sich gefallen zu lassen. Uebrigens gibt es hier noch ein anderes Auskunftsmittel. Weiber auf dem Lande pflegen vor dem Spätgottesdienste die Speisen

für das Mittagmahl zu bereiten und fertig zu machen, um sie nach ihrer Rückkunft von dem Gottesdienste gewärmt aufzutischen. Konnte und kann Bertha nicht dasselbe thun, etwa heimlich thun, um einerseits die Verdrießlichkeit ihres Mannes ferne zu halten, andererseits die Pflicht der Anhörung der hl. Messe zu erfüllen? Wie viel kommt auf einen guten Willen an!

c. Was endlich die Caja betrifft, so spricht zu ihren Gunsten ihre Gepflogenheit, mit der Magd gewöhnlich im Gottesdienste abzuwechseln! ferner ihr Alter (über 60 Jahre), ihre Stellung als zartere Frau (Beamtenfrau), gegenüber rüstigen Bauersweibern, die Weite des Weges, den sie nur bei besonderer Beschwerlichkeit scheut. Casuisten halten einen Weg zu Fuß von 1 oder 2 deutschen Meilen, oder  $\frac{5}{4}$  Stunden bei rauhen Weg, bei Schnee und Regen, für entschuldigend. (*Dicastilla nobiles et teneras feminas ad 1500 passus non obligat.*) Sed habenda est ratio personarum, loci, temporis et consuetudinis. (S. Alph. Th. mor. III. n. 329.) — Wenn Caja wirklich Schaden für ihre Gesundheit fürchtete, so war sie ganz entschuldigt; wenn sie zweifelte, es könnte ihr etwa schädlich werden, so wäre das Probieren oder Rathfragen das Richtigere und Beruhigendere gewesen, übrigens war ihr Ausbleiben wahrscheinlich ohne Sünde; wenn sie mehr aus Bequemlichkeit die beschwerlichere Last bei schlechterem Wetter ihrer rüstigeren Magd zuschob, sündigte sie gewiß nicht schwer, da sie einige Entschuldigung hatte, zumal da ohnehin nicht beide zugleich gehen konnten; und sie ihre Achtung vor dem Kirchengebote immer bezeigt hatte.

2. Die Beantwortung der Frage, ob der Pfarrer den Frauen A. B. C. die Losprechung ertheilen könne, unterliegt keiner Schwierigkeit. „Sie beichteten die Nichtanhörung der hl. Messe mehr als Thatsache denn mit eigentlicher Reue, wollten Aenderung in diesem Punkte nicht versprechen.“ Aber vielleicht werden sie schon anderen Sinnes durch die Belehrungen, welche gemäß der vorstehenden Erörterung ihnen ertheilt werden. Caja kommt übrigens dabei kaum in Betracht. Glaubten A. und B. gar nicht

oder nicht schwer zu sündigen, so können sie gültig absolvirt werden, wenn sie über die übrigen Sünden, oder falls sie nur lässliche Sünden gebeichtet haben, über eine oder die andere derselben aufrichtige Reue haben mit dem festen Vorsatze der Besserung. (Müller Lib. III. §. 117 n. y.) Was aber diesen Vorsatz betrifft, so müssen sie in Betreff des Kirchenbesuches versprechen, in Zukunft die hl. Messe an Sonn- und Festtagen zu hören, so gut es angeht, und die (im 1. Punkte bezeichneten) Mittel anzuwenden, um sich die Anhörung der hl. Messe zu ermöglichen: *qui obligatus est ad finem, etiam obligatus est ad media ordinaria*. Wollen sie dies nicht versprechen, so können sie nicht absolvirt werden, weil dieses Kirchengebot unter einer schweren Sünde verpflichtet, und der Vorsatz der Besserung alle schweren Sünden ausschließen muß. Versprechen sie es, so können sie und sollen sie wohl auch absolvirt werden, selbst wenn zu befürchten stünde, daß sie später gegen den jetzt gefaßten Vorsatz handeln werden: *propositum respicit voluntatem praesentem, quae licet seria sit, postea tamen mutari potest*. (Müller Lib. III. §. 117. n. 3.)

St. Bölten.

Professor Josef Gundlhuber.

VH. (*Casus consecrationis*.) 1. Ein Priester läßt den vollen Speisefelsch, den er vielleicht selbst zum Altare gebracht oder durch den Messner dahin hat bringen lassen, aus Vergeßlichkeit außerhalb des Corporales stehen und denkt auch bei der Wandlung nicht mehr an denselben. Sind die darin befindlichen Partikeln consecrirt? Einige wollen die Frage bejahen, obwohl sie die Consecration für unerlaubt halten; die weitaus wahrscheinlichere und allgemeinere Meinung dagegen lautet negativ, d. h. die Partikeln seien nicht gültig, also überhaupt nicht consecrirt. Denn die anfänglich ohne Zweifel vorhandene Intention, zu consecriren, schließt die Absicht ein, auf solche Art zu consecriren, wie man es zu thun sub gravi verpflichtet ist, nämlich das Ciborium über den Altarstein auf das Corporale zu setzen.